
Studienreglement der nebenberuflichen Studiengänge für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I und der allgemeinen Sekundarstufe II (Maturitätsschulen) der Pädagogischen Hochschule Wallis

vom 24.06.2009 (Stand 21.05.2016)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962 (GUW);

eingesehen das Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 4. Oktober 1996 (GPH);

eingesehen die Verordnung über die Berufsbildung der Lehrpersonen an den Schulen der Sekundarstufe I und der allgemeinen Sekundarstufe II vom 25. Juni 2008 (VBBLK);

eingesehen die Verordnung über die Titel und Diplome für den Unterricht an den Schulen der Sekundarstufe I und der allgemeinen Sekundarstufe II vom 25. Juni 2008 (VTUS);

eingesehen das Gesetz über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 11. Mai 1995;

Auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport (DEKS),

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement legt die Bestimmungen betreffend die Organisation der Studien und die Modalitäten der Evaluation und der Zertifizierung der Kenntnisse in den Studiengängen der Berufsbildung des Diploms für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I, des Diploms für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I und den Maturitätsschulen und des Diploms für die Lehrtätigkeit an den Maturitätsschulen der PH-VS fest. *

^{1bis} Die Maturitätsschulen umfassen die Schulen der allgemeinen Sekundarstufe II, nämlich die kantonalen Gymnasien, die vollzeitlichen Handelsmittelschulen, die Fachmittelschulen sowie die Schulen für Berufsvorbereitung. *

² Die Anwendungsmodalitäten werden in den Richtlinien der Studiengänge präzisiert.

Art. 2 Gleichstellungsprinzip

¹ Jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion gilt unterschiedslos für Frau und Mann.

Art. 3 Ausbildungsdauer

¹ Die nebenberufliche Ausbildung dauert mindestens sechs Semester für die Lehrgänge des Diploms für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I und für das Diplom für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I und den Maturitätsschulen und vier Semester für den Lehrgang des Diploms für die Lehrtätigkeit an den Maturitätsschulen. *

² Die Ausbildung kann höchstens um zwei Semester verlängert werden. Eine Überschreitung dieser Zeitdauer hat das definitive Nichtbestehen zur Folge. *

³ Die Direktion der PH-VS befindet über die Sondergesuche um Verlängerung oder Verkürzung. *

2 Zulassungsverfahren

Art. 4 Zulassung

¹ Der Kandidat kann einen der folgenden Status aufweisen:

- a) der Kandidat befindet sich in einer teilzeitlichen Anstellung an einer Walliser oder an einer ausserkantonalen Schule der Stufe, welche dem angestrebten Titel entspricht;
- b) der Kandidat übt eine andere berufliche Tätigkeit aus oder ist ohne berufliche Tätigkeit.

² Der Status des Kandidaten stellt eines der Kriterien im Rahmen des Zulassungsverfahrens dar für den Fall, dass die Anzahl von Kandidaturen die Aufnahmekapazitäten der PH-VS übersteigt.

³ Der Student wird dazu verpflichtet, der PH-VS seinen Status zu Beginn jedes Semesters der Ausbildung zu melden.

Art. 5 Zulassungskommission

¹ Die Zulassungskommission befindet über das Dossier jedes Kandidaten und verfügt:

- a) die Zulassung ohne Vorbehalt;
- b) * die Zulassung unter Vorbehalt des Erhalts des erforderlichen Titels der wissenschaftlichen Ausbildung oder von zusätzlichen Kreditpunkten auf das durch die PH-VS angegebene Datum;
- c) * die Zulassung unter Vorbehalt der Vergabe einer Praktikumsstelle durch die arbeitgebende Institution.
- d) * ...

Art. 6 * ...

Art. 7 Zulassung im Studiengang des Diploms für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I *

¹ Um im Studiengang Master für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I zugelassen zu werden, muss sich der Kandidat für eine Ausbildung in Bezug auf ein einziges Fach im Besitz eines Bachelors befinden, das 110 ECTS-Kredite in einem lehrbaren Fach ausweist. *

² Im Fall einer Ausbildung in zwei Fächern muss der Bachelor kumuliert mindestens 100 ECTS-Kredite in zwei lehrbaren Fächern ausweisen. In diesem Fall muss jedes Fach mindestens 20 ECTS-Kredite betragen.

Art. 8 Zulassung in den Lehrgängen des Diploms für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I und den Maturitätsschulen und des Diploms für die Lehrtätigkeit an den Maturitätsschulen *

¹ Im Hinblick auf den Erhalt eines Diploms für die Lehrtätigkeit in einem einzigen Fach, muss das lehrbare Fach 120 ECTS Kreditpunkte ausweisen, deren 30 ECTS Kreditpunkte im zweiten Zyklus (Master) bezogen worden sind. *

² Im Hinblick auf den Erhalt eines Diploms für die Lehrtätigkeit in zwei Fächern muss das Lehrfach A 120 ECTS Kreditpunkte ausweisen, deren 30 ECTS Kreditpunkte im zweiten Zyklus (Master) bezogen worden sind, während dem das Lehrfach B mindestens 90 ECTS-Kredite ausweisen muss, deren 30 ECTS Kreditpunkte im zweiten Zyklus (Master) bezogen worden sind. *

Art. 9 Die lehrbaren Fächer

¹ Die folgenden lehrbaren Fächer werden als didaktische Spezialisierung im Lehrgang des Diploms für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I angeboten: Französisch (Einschulungssprache); Französisch (Fremdsprache 2); Deutsch (Einschulungssprache); Deutsch (Fremdsprache); Englisch; Geschichte; Ethik, Religion und Gemeinschaft; Geographie; Mathematik; Natur und Technik (Biologie, Chemie, Physik); Bewegung und Sport; Bildnerisches Gestalten; Musik. *

² Die folgenden lehrbaren Fächer werden als didaktische Spezialisierung in den Lehrgängen des Diploms für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I und an den Maturitätsschulen und des Diploms für die Lehrtätigkeit an den Maturitätsschulen angeboten: Französisch (Einschulungssprache); Französisch (Fremdsprache); Deutsch (Einschulungssprache); Deutsch (Fremdsprache 2); Englisch; Spanisch; Italienisch; Latein; Altgriechisch; Geschichte; Religionswissenschaften; Geographie; Mathematik; Biologie; Chemie; Physik; Informatik; Wirtschaft und Recht; Philosophie; Pädagogie/Psychologie; Sportunterricht; Kunstgeschichte; Bildnerisches Gestalten; Musik. *

³ Andere Fächer können durch das DEKS als Lehrfächer anerkannt werden, ohne dass dabei eine interkantonale Anerkennung erhalten werden kann.

⁴ Das Departement für Erziehung, Kultur und Sport ist befähigt, diese Liste abzuändern.

Art. 10 Kombinierte Ausbildung und Polyvalenz in Bezug auf die Anstellungsmöglichkeiten

¹ Das Diplom für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I und an den Maturitätsschulen entwickelt die für die beiden Stufen erforderlichen beruflichen Kompetenzen in pädagogischer, didaktischer und praxisbezogener Hinsicht. *

² Im Verhältnis zu den Fächern, die auf dem erforderlichen Titel der universitären Stufe oder der eidgenössisch-technischen Hochschulstufe aufgeführt sind, können der Teil betreffend die Sekundarstufe I mit einem einzigen Spezialisierungsfach und derjenige betreffend die Maturitätsschulen mit zwei Spezialisierungsfächer belegt werden.

Art. 11 Besondere Titel der universitären Stufe und der eidgenössisch-technischen Hochschulen

¹ Die Anerkennung von ausländischen akademischen Titeln durch die PH-VS basiert auf den Empfehlungen von Swissuniversities. *

² Die Anerkennung von ausländischen Titeln durch die PH-VS basiert auf den Empfehlungen der Rektorenkonferenz der Schweizerischen Universitäten (CRUS). *

³ Die kantonale Gleichwertigkeitskommission befindet über die Sonderfälle. *

Art. 12 Sprachliche Kompetenzen in den Lehrfächern

¹ Grundsätzlich werden die Bewertungen in der Lehrsprache des Moduls durchgeführt. Die Verwendung der anderen Kantonssprache kann durch die Direktion der PH-VS gewährt werden.

² Im Prinzip muss der Student in der Lage sein, dem Unterricht der verschiedenen Ausbildungsbereichen in den beiden Kantonssprachen zu folgen.

³ Die erwartete Kompetenzstufe ist das C2 sowie im europäischen Sprachportfolio vorgesehen. Die Direktion der PH-VS kann diese erwartete Kompetenzstufe bewerten lassen. *

⁴ Der Student, welcher ein Lehrfach wählt, das einer lebendigen Sprache entspricht, muss im Ausdruck wie auch in der Rezeption über die notwendigen sprachliche Kompetenzen verfügen, damit er die Module der entsprechenden, in der betreffenden Sprache erteilten Didaktik verfolgen und evaluieren kann.

3 Organisation der Studien

Art. 13 Allgemeiner Aufbau der Ausbildung

¹ Der Studienplan ist in Ausbildungsbereichen organisiert, welche aus Modulen von drei Typen bestehen:

- a) Module, die in Präsenzunterricht an einem der Standorte der PH-VS organisiert werden;
- b) Module, die in blended learning organisiert werden und welche die Ausbildung in Präsenzunterricht grundsätzlich an einem Standort der PH-VS mit der Ausbildung in Fernunterricht mit Hilfe einer computer-gestützten Plattform kombinieren;
- c) Module, die in der Form von Praktika grundsätzlich an Walliser Institutionen organisiert werden.

² Jedes Modul umfasst ECTS-Kreditpunkte. Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einer Studienleistung, die in ungefähr 30 Arbeitsstunden erbracht werden kann. *

Art. 14 * Berücksichtigung der bereits absolvierten Studien

¹ Der Student kann bei der Direktion der PH-VS einen Antrag zur Berücksichtigung der bereits absolvierten Studien hinterlegen.

² In der Regel basiert die Berücksichtigung der bereits absolvierten Studien auf den diesbezüglichen Normen der EDK.

³ Die Direktion der PH-VS befindet über die Anträge zur Berücksichtigung der bereits absolvierten Studien.

⁴ Die Anträge müssen gemäss dem Verfahren und den Fristen hinterlegt werden, welche durch die Direktion der PH-VS festgelegt werden.

Art. 15 Besondere Organisation des Ausbildungsbereiches Einführung in die Studien und in den Beruf

¹ Der Ausbildungsbereich Einführung in die Studien und in den Beruf dient der Optimierung:

- a) des Ausbildungsbeginns durch die Präsentation der verschiedenen Bestandteile der Ausbildung und durch die Vorbereitung deren Aufnahme;
- b) der Kenntnisse des Schulsystems, in welchem die Studenten wirken werden (insbesondere durch die praxisbezogene Ausbildung) und des betreffenden institutionellen Rahmens;
- c) des Beginns der Unterrichtspraxis.

² Der Modul dieses Ausbildungsbereiches wird für alle, im Studiengang zugelassenen Kandidaten, durch die PH-VS gemeinsam mit den Walliser Arbeitgebern organisiert.

³ Er wird vor dem Beginn des akademischen Schuljahres organisiert.

Art. 16 Besondere Organisation der Ausbildungsbereiche

¹ Gewisse Module können im Rahmen einer Zusammenarbeit zwischen Hochschulen durchgeführt werden. *

² Die Module, welche anderen Ausbildungsinstitutionen erteilt werden, können in deren Infrastrukturen organisiert werden. Sie können im Verhältnis zum Studienplan der PH-VS vorverlegt oder verschoben werden. *

4 Bewertung der Module**Art. 17** Validierung der Module und Zuteilung der Kredite

¹ Jeder Modul bildet Gegenstand einer Beschreibung, die gemäss den durch die PH-VS festgelegten Standardnormen ausarbeitet wird; dieses Dokument, welches insbesondere die Methoden der Bewertung und der Validierung präzisiert, wird den Studenten zu Beginn des Semesters mitgeteilt.

² Für die Semester 1 bis 5 des Lehrgangs für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I, beziehungsweise 1 bis 3 der Lehrgänge des Diploms für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I und an den Maturitätsschulen und des Diploms für die Lehrtätigkeit an den Maturitätsschulen, wird jeder Modul spätestens während der Prüfungssession bewertet, welche unmittelbar dem Semester folgt, welchem der Modul in administrativer Hinsicht zugeteilt ist. *

³ Die Direktion der PH-VS legt die Fristen für die Erreichung der Kredite der Module der Semester 5 (Wiederholung) und 6, beziehungsweise 3 (Wiederholung) und 4 fest.

Art. 18 Definitives Nichtbestehen

¹ Das definitive Nichtbestehen eines Moduls wird ausgesprochen, wenn die Leistungen des Studenten in diesem Modul nach der Wiederholung ungenügend bleiben.

² Besondere, dokumentierte Umstände bleiben vorbehalten.

Art. 19 Ausschluss aus dem Studiengang

¹ Der Student wird in den folgenden Fällen aus dem Studiengang ausgeschlossen:

- a) definitives Nichtbestehen eines Moduls des Studienplans;
- b) Nichterreichen der notwendigen, im Studienplan verlangten Kredite;
- c) * Überschreitung der maximalen Anzahl von Semestern.

5 Organisation der Schlussbewertung

Art. 20 Zulassung

¹ Die Einschreibung für die Schlussbewertung fällt gemäss dem durch die PH-Wallis festgelegten Verfahren und Fristen in die Verantwortung des Studenten. *

² ... *

³ Der Student, welcher den einen oder anderen Teil der Durchführung der Schlussbewertung auf einem späteren Zeitpunkt verschieben möchte, muss diesbezüglich ein Gesuch mittels eingeschriebenen Brief an die Direktion der PH-VS gemäss den durch letztere gewährten Fristen richten.

Art. 21 Die praktische Prüfung

¹ Für einen Studenten, welcher an einer Schule der betreffenden Stufe angestellt ist, wird die praktische Prüfung grundsätzlich in den Klassen durchgeführt, für welche er verantwortlich ist. Für einen Studenten ohne eine Anstellung an einer Schule der betreffenden Stufe, wird die praktische Prüfung in den Klassen seines oder seiner Praktikumslehrperson(en) durchgeführt, grundsätzlich auf der Stufe, in welcher die systematischen Praktika absolviert worden sind.

² Die Expertenkommission der praktischen Prüfung besteht aus:

- a) einer Lehrperson der PH-VS, welche den Vorsitz einnimmt;
- b) einem Vertreter der anstellenden Instanzen (Dienststelle für Unterrichtswesen oder Schulleitung);
- c) der Praktikumslehrperson des betreffenden Fachs oder der betreffenden Fächer.

Art. 22 Die Verteidigung einer Bilanz der Kompetenzen.

¹ Die Expertenkommission der Verteidigung der Bilanz der Kompetenzen besteht aus zwei Praktikumslehrpersonen, welche einstimmig beschliessen.

Art. 23 Die Verteidigung einer beruflichen Abschlussarbeit

¹ Die Jury besteht aus dem Leiter der Abschlussarbeit, der den Vorsitz einnimmt und einem externen Leser. *

² Die Mitglieder der Jury beschliessen einstimmig. Andernfalls ist die Meinung des externen Lesers ausschlaggebend. *

6 Studenten**Art. 24** Aufgaben

¹ Die Nichtbeachtung der Reglemente und Richtlinien der PH-VS können je nach Schwere von der Verwarnung bis zum Ausschluss führen.

² Im Fall von Betrug oder Betrugsversuch und im Fall von Plagiat, wird dem Studenten bei der Evaluation des Kurses oder des Praktikums die Bewertung "F" zugeteilt. *

Art. 25 Interne Mitteilungen

¹ Die internen Mitteilungen sowohl in administrativer als auch in pädagogischer Hinsicht werden vorrangig elektronisch abgewickelt.

² Einzig die offiziellen Dokumente werden per Post zugestellt.

³ Der Student wird angehalten, für sämtliche interne Mitteilungen im Zusammenhang mit der Ausbildung die durch die PH-VS zugeteilte Mailadresse zu verwenden; er ist dazu verpflichtet, den elektronischen Briefkasten in Bezug auf die erhaltene Mailadresse regelmässig zu konsultieren.

⁴ Da der allgemeine Aufbau der Ausbildung regelmässig Informationstechnologien und elektronische Kommunikation voraussetzt, wird der Student dazu verpflichtet, über die notwendigen technischen Installationen zu verfügen und die "Computer-Charta" zu unterzeichnen.

Art. 26 Studiengebühr und Immatrikulation

¹ Die Studiengebühr/Immatrikulation beläuft sich auf 500 Franken.

² Der Materialaufwand beläuft sich pro Semester auf 100 Franken.

³ Diese Beträge werden durch die PH-VS den Studenten semesterweise in Rechnung gestellt.

⁴ Die Nichtbezahlung der Rechnungen innert der gewährten Fristen ohne berechtigte Gründe kann die Suspendierung des Anrechts auf die Absolvierung der Ausbildung nach sich ziehen.

Art. 27 Definitiver oder provisorischer Abbruch der Ausbildung aus persönlichen Gründen

¹ Der Student, der aus persönlichen Gründen seine Ausbildung an der PH-VS definitiv oder provisorisch abbrechen möchte, muss diesbezüglich die Direktion mittels eingeschriebenen Briefs spätestens am ersten Tag des Semesters informieren. Nach Ablauf dieser Frist ist die Studiengebühr zu entrichten.

Art. 28 Organisationsrecht

¹ Die Studenten können sich in einem Verein zusammenschliessen.

² Der Verein ist ein Partner der qualitativen Bewertung der Ausbildung.

7 Schlussbestimmungen

Art. 29 Rekurse

¹ Die Rekurse, welche beim Vollzug des betreffenden Reglements auftreten können, bilden Gegenstand eines Staatsratsentscheides.

² Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 30 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt ab der Eröffnung des Studiengangs am 1. August 2009 in Kraft.

T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom 22.06.2016 *

Art. T1-1 *

¹ Die Kandidaten, die ihr Bewerbungsdossier an der PH-VS im Jahr 2015 hinterlegt haben und für welche die Zulassungskommission festgelegt hat, dass sie die Zulassungsbedingungen der Artikel 7 und 8 in ihrer Gültigkeit vom 20. Mai 2016 erfüllen, können für die akademischen Jahre 2016-2017 und 2017-2018 gemäss den alten Bestimmungen angenommen werden. Dies gilt auch für die an der PH-VS eingeschriebenen Studierenden, die ein Zusatzdiplom oder ein konsekutives Diplom anstreben.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
24.06.2009	01.08.2009	Erlass	Erstfassung	RO/AGS 2009 f 280 d 308
12.05.2010	01.08.2010	Art. 3 Abs. 3	geändert	BO/Abl. 20/2010
12.05.2010	01.08.2010	Art. 6 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 20/2010
12.05.2010	01.08.2010	Art. 6 Abs. 3	geändert	BO/Abl. 20/2010
12.05.2010	01.08.2010	Art. 8 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 20/2010
12.05.2010	01.08.2010	Art. 8 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 20/2010
12.05.2010	01.08.2010	Art. 11 Abs. 3	geändert	BO/Abl. 20/2010
12.05.2010	01.08.2010	Art. 16 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 20/2010
12.05.2010	01.08.2010	Art. 20 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 20/2010
12.05.2010	01.08.2010	Art. 20 Abs. 2	aufgehoben	BO/Abl. 20/2010
29.05.2013	01.08.2013	Art. 1 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 24/2013
29.05.2013	01.08.2013	Art. 1 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	BO/Abl. 24/2013
29.05.2013	01.08.2013	Art. 3 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 24/2013
29.05.2013	01.08.2013	Art. 3 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 24/2013
29.05.2013	01.08.2013	Art. 5 Abs. 1, c)	geändert	BO/Abl. 24/2013
29.05.2013	01.08.2013	Art. 5 Abs. 1, d)	aufgehoben	BO/Abl. 24/2013
29.05.2013	01.08.2013	Art. 6	aufgehoben	BO/Abl. 24/2013
29.05.2013	01.08.2013	Art. 7	Titel geändert	BO/Abl. 24/2013
29.05.2013	01.08.2013	Art. 7 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 24/2013
29.05.2013	01.08.2013	Art. 8	Titel geändert	BO/Abl. 24/2013
29.05.2013	01.08.2013	Art. 9 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 24/2013
29.05.2013	01.08.2013	Art. 9 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 24/2013
29.05.2013	01.08.2013	Art. 10 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 24/2013
29.05.2013	01.08.2013	Art. 11 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 24/2013
29.05.2013	01.08.2013	Art. 12 Abs. 3	geändert	BO/Abl. 24/2013
29.05.2013	01.08.2013	Art. 13 Abs. 2	eingefügt	BO/Abl. 24/2013
29.05.2013	01.08.2013	Art. 14	totalrevidiert	BO/Abl. 24/2013
29.05.2013	01.08.2013	Art. 16 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 24/2013
29.05.2013	01.08.2013	Art. 16 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 24/2013
29.05.2013	01.08.2013	Art. 17 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 24/2013
29.05.2013	01.08.2013	Art. 19 Abs. 1, c)	eingefügt	BO/Abl. 24/2013
29.05.2013	01.08.2013	Art. 23 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 24/2013
29.05.2013	01.08.2013	Art. 23 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 24/2013
29.05.2013	01.08.2013	Art. 24 Abs. 2	eingefügt	BO/Abl. 24/2013
22.06.2016	21.05.2016	Art. 5 Abs. 1, b)	geändert	BO/Abl. 27/2016
22.06.2016	21.05.2016	Art. 5 Abs. 1, c)	geändert	BO/Abl. 27/2016
22.06.2016	21.05.2016	Art. 8 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 27/2016
22.06.2016	21.05.2016	Art. 8 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 27/2016
22.06.2016	21.05.2016	Art. 9 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 27/2016
22.06.2016	21.05.2016	Art. 9 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 27/2016
22.06.2016	21.05.2016	Art. 11 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 27/2016
22.06.2016	21.05.2016	Art. 12 Abs. 3	geändert	BO/Abl. 27/2016
22.06.2016	21.05.2016	Titel T1	eingefügt	BO/Abl. 27/2016
22.06.2016	21.05.2016	Art. T1-1	eingefügt	BO/Abl. 27/2016

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	24.06.2009	01.08.2009	Erstfassung	RO/AGS 2009 f 280 d 308
Art. 1 Abs. 1	29.05.2013	01.08.2013	geändert	BO/Abl. 24/2013
Art. 1 Abs. 1 ^{bis}	29.05.2013	01.08.2013	eingefügt	BO/Abl. 24/2013
Art. 3 Abs. 1	29.05.2013	01.08.2013	geändert	BO/Abl. 24/2013
Art. 3 Abs. 2	29.05.2013	01.08.2013	geändert	BO/Abl. 24/2013
Art. 3 Abs. 3	12.05.2010	01.08.2010	geändert	BO/Abl. 20/2010
Art. 5 Abs. 1, b)	22.06.2016	21.05.2016	geändert	BO/Abl. 27/2016
Art. 5 Abs. 1, c)	29.05.2013	01.08.2013	geändert	BO/Abl. 24/2013
Art. 5 Abs. 1, c)	22.06.2016	21.05.2016	geändert	BO/Abl. 27/2016
Art. 5 Abs. 1, d)	29.05.2013	01.08.2013	aufgehoben	BO/Abl. 24/2013
Art. 6	29.05.2013	01.08.2013	aufgehoben	BO/Abl. 24/2013
Art. 6 Abs. 1	12.05.2010	01.08.2010	geändert	BO/Abl. 20/2010
Art. 6 Abs. 3	12.05.2010	01.08.2010	geändert	BO/Abl. 20/2010
Art. 7	29.05.2013	01.08.2013	Titel geändert	BO/Abl. 24/2013
Art. 7 Abs. 1	29.05.2013	01.08.2013	geändert	BO/Abl. 24/2013
Art. 8	29.05.2013	01.08.2013	Titel geändert	BO/Abl. 24/2013
Art. 8 Abs. 1	12.05.2010	01.08.2010	geändert	BO/Abl. 20/2010
Art. 8 Abs. 1	22.06.2016	21.05.2016	geändert	BO/Abl. 27/2016
Art. 8 Abs. 2	12.05.2010	01.08.2010	geändert	BO/Abl. 20/2010
Art. 8 Abs. 2	22.06.2016	21.05.2016	geändert	BO/Abl. 27/2016
Art. 9 Abs. 1	29.05.2013	01.08.2013	geändert	BO/Abl. 24/2013
Art. 9 Abs. 1	22.06.2016	21.05.2016	geändert	BO/Abl. 27/2016
Art. 9 Abs. 2	29.05.2013	01.08.2013	geändert	BO/Abl. 24/2013
Art. 9 Abs. 2	22.06.2016	21.05.2016	geändert	BO/Abl. 27/2016
Art. 10 Abs. 1	29.05.2013	01.08.2013	geändert	BO/Abl. 24/2013
Art. 11 Abs. 1	22.06.2016	21.05.2016	geändert	BO/Abl. 27/2016
Art. 11 Abs. 2	29.05.2013	01.08.2013	geändert	BO/Abl. 24/2013
Art. 11 Abs. 3	12.05.2010	01.08.2010	geändert	BO/Abl. 20/2010
Art. 12 Abs. 3	29.05.2013	01.08.2013	geändert	BO/Abl. 24/2013
Art. 12 Abs. 3	22.06.2016	21.05.2016	geändert	BO/Abl. 27/2016
Art. 13 Abs. 2	29.05.2013	01.08.2013	eingefügt	BO/Abl. 24/2013
Art. 14	29.05.2013	01.08.2013	totalrevidiert	BO/Abl. 24/2013
Art. 16 Abs. 1	29.05.2013	01.08.2013	geändert	BO/Abl. 24/2013
Art. 16 Abs. 2	12.05.2010	01.08.2010	geändert	BO/Abl. 20/2010
Art. 16 Abs. 2	29.05.2013	01.08.2013	geändert	BO/Abl. 24/2013
Art. 17 Abs. 2	29.05.2013	01.08.2013	geändert	BO/Abl. 24/2013
Art. 19 Abs. 1, c)	29.05.2013	01.08.2013	eingefügt	BO/Abl. 24/2013
Art. 20 Abs. 1	12.05.2010	01.08.2010	geändert	BO/Abl. 20/2010
Art. 20 Abs. 2	12.05.2010	01.08.2010	aufgehoben	BO/Abl. 20/2010
Art. 23 Abs. 1	29.05.2013	01.08.2013	geändert	BO/Abl. 24/2013
Art. 23 Abs. 2	29.05.2013	01.08.2013	geändert	BO/Abl. 24/2013
Art. 24 Abs. 2	29.05.2013	01.08.2013	eingefügt	BO/Abl. 24/2013
Titel T1	22.06.2016	21.05.2016	eingefügt	BO/Abl. 27/2016
Art. T1-1	22.06.2016	21.05.2016	eingefügt	BO/Abl. 27/2016